



## Öffentliche Bekanntmachungen

### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn**

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft –Niederlassung Rostock, wurden der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 17. Januar 2014 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

#### **„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung und Bereichsrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseebad Kühlungsborn, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 6. März 2014; Beschluss-Nr. **008/14/SVV** wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 in der geprüften Fassung festgestellt und die Verwendung des Bilanzgewinns wie folgt beschlossen:

„Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die Feststellung des durch die BDO AG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft –, Rostock, geprüften Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Kommunalservice Kühlungsborn“ für das Wirtschaftsjahr 2012.“

Verwendung des Jahresüberschusses:

„Der Bilanzgewinn 2012 in Höhe von EUR 271.392,46 wird zur Ansparung einer Investitionsrücklage zugeführt. Eine jeweilige Entnahme ist zu beschließen.“

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 12. Juni 2014 dazu Folgendes festgestellt:

„Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG M-V).“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung für sieben Tage in den Räumen Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Stadt Ostseebad Kühlungsborn, öffentlich ausgelegt.

gez.

Rainer Karl  
Betriebsleiter

### **Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung**

vom 24. März 2014

#### **Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms für Mecklenburg-Vorpommern – erste Stufe des Beteiligungsverfahrens.**

Das Landesraumentwicklungsprogramm wird auf der Grundlage der §§ 6 und 7 des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) geändert worden ist, fortgeschrieben.

Das Kabinett hat am 25. Februar 2014 beschlossen, dass das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung für den Fortschreibungsentwurf des Landesraumentwicklungsprogramms die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens entsprechend § 7 Absatz 2 Landesplanungsgesetz durchführt. Der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie den kommunalen Gebietskörperschaften wird Gelegenheit gegeben, zum Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms Stellung zu nehmen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs findet statt in der Zeit vom

**7. April 2014 bis zum 4. Juli 2014.**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landesraumentwicklungsprogramms erfolgt im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, in den vier Ämtern für Raumordnung und Landesplanung in Schwerin, Rostock, Greifswald und Neubrandenburg sowie in den Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten.

Im Internet ist der Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms während des Beteiligungsverfahrens unter [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de) einsehbar. Auf dieser Seite befindet sich auch ein Online-Beteiligungsmodul, das die sofortige elektronische Beteiligung von jedermann ermöglicht.

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist

- online unter [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de),
- per E-Mail an [beteiligung.lep@em.mv-regierung.de](mailto:beteiligung.lep@em.mv-regierung.de) sowie
- schriftlich oder zur Niederschrift in den Behörden, in denen die öffentliche Auslegung erfolgt, abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an das

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Raumordnung und Landesplanung  
Schlossstraße 6-8  
19053 Schwerin

Zur besseren Übersicht wird gebeten, Änderungs- und Ergänzungshinweise den jeweiligen Programmsätzen oder Begründungsabschnitten zuzuordnen und möglichst eindeutige Formulierungsvorschläge für Veränderungen und Ergänzungen oder für kartographische Korrekturen zu unterbreiten. **Die Übermittlung der Stellungnahmen im Rahmen der Online-Beteiligung erhöht die Effizienz der Arbeit und wird somit angestrebt.**

*Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 17.07.2014*